



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 31. Oktober 2024
Bezug: Ihre Online-Petition an den
Landtag Nordrhein-Westfalen vom
10. September 2024

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Herr Gustafsson
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35785
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-07-49122-032975 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Ihr Schreiben wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Ich gehe davon aus, dass Sie die o. g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Internetplattform www.openpetition.de ein eigenständiges und vom Deutschen Bundestag unabhängiges Forum darstellt, auf dessen Petitionen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nicht zurückgreift. Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses geht grundsätzlich keinen in den Eingaben genannten Hinweisen auf Internetseiten nach.

Die auf openPetition gesammelten elektronischen Mitzeichnungen können im hiesigen Petitionsverfahren keine Berücksichtigung finden, weil sich auf diesen Listen keine handschriftlichen Unterschriften befinden und nicht erkennbar ist, ob die dort aufgeführten Personen sich auch mit der Einreichung einer Petition beim Deutschen Bundestag einverstanden erklärt haben.

Zunächst möchte ich Ihnen versichern, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen dem Petitionsausschuss ein wichtiges Anliegen ist.

Gleichwohl war die Forderung nach Einführung einer öffentlichen Datenbank zur Identifizierung von rechtskräftig verurteilten Sexualstraftätern in der laufenden Wahlperiode bereits Gegen-



stand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dem Ergebnis lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die Veröffentlichung von Namen oder Bildern von Sexualsträtern in einer Datenbank stünde in Deutschland im Widerspruch zu den Bemühungen des Strafvollzuges. Die Strafvollzugsgesetze der Länder bestimmen als Ziel des Strafvollzuges die Resozialisierung der Gefangenen. Diese sollen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Prinzip der Resozialisierung bestimmt als solches die Kriterien für die Gestaltung des Vollzuges und zielt auf soziale Integration. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Entlassungssituation der Gefangenen. Die Information der Allgemeinheit über die Entlassung eines Sexualsträters aus der Haft käme in ihrer Wirkung einer „Prangersanktion“ gleich und würde zu Ausgrenzung, Isolierung und Stigmatisierung der Haftentlassenen führen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere der Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme. Denn sie würde bei sehr ungewissem Nutzen einen gravierenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) darstellen.

Bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung wäre zu berücksichtigen, dass die Gefahr von Wiederholungstaten von haftentlassenen Sexualsträtern nur im Einzelfall beurteilt werden kann und sich jede pauschale Bewertung verbietet. Daneben bestehen Zweifel an der Effektivität einer solchen Maßnahme. Die Erwartung, dass verurteilte Sexualsträfer durch eine Eintragung in einer öffentlichen Datenbank vor erneuten Sexualstraftaten zurückschrecken, ließ sich durch Untersuchungen in den USA nicht erhärten (vgl. Malgorzata Zöhner, Öffentliche Datenbanken für Sexualsträfer – ein Instrument sozialer Kontrolle, in MschrKrim 2013, 411). Ferner könnte eine Datenbank ein trügerisches Sicherheitsgefühl vermitteln, da sie zu der Annahme verleitet, alle potenziell gefährlichen Personen in einem bestimmten Umkreis seien registriert.

Auf der anderen Seite könnte kaum vermieden werden, dass sich Bürger aus reiner Sensationsgier über die in ihrem Ort lebenden Sexualsträfer informieren und diese Information entsprechend weiter verbreiten. Die Konsequenzen für die Betroffenen im alltäglichen Leben wären schwerwiegend. Gerade in kleinen Gemeinden würde dies zu einer vollständigen Ausgrenzung der Be-



troffenen, verbunden auch mit Arbeitsplatzverlust und Wohnungsnot, oder zu noch Schlimmerem führen, wie entsprechende Beispiele aus den USA belegen. Wenn sich in der Nachbarschaft eine Sexualstraftat ereignet, könnte es zum Beispiel zu Lynchjustiz kommen, auch wenn der Betroffene mit der Straftat gar nichts zu tun hat.

Nach alledem wäre eine entsprechende Veröffentlichung wahrscheinlich sogar kontraproduktiv, da sie insgesamt eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Täters gefährden würde. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist aber auch im Interesse des Schutzes der Gesellschaft die beste Lösung.

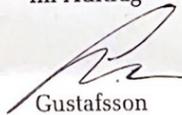
Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter www.bundestag.de/petitionen). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Gustafsson